Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9129**

19. Wahlperiode 04.04.2019

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/8473 –

Sammelabschiebungen nach Afghanistan im asylpolitischen Kontext

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 7. Januar 2019 wurden bei einer weiteren Sammelabschiebung 36 afghanische Schutzsuchende aus Deutschland nach Kabul abgeschoben. Bei mindestens einer Person verweigerte Afghanistan die Aufnahme, da sie deren Staatsbürgerschaft anzweifelte (www.welt.de/politik/deutschland/article186868552/Afghanistan-kippt-Abschiebung-Identitaet-eines-Straftaeters-nicht-anerkannt.html). Über die grundsätzliche Verurteilung von Abschiebungen nach Afghanistan durch die Fragestellerinnen und Fragesteller hinaus wirft dieser Vorfall Fragen bezüglich der Abschiebepraxis der Bundesregierung auf.

Die allgemeine Sicherheitslage bietet nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ernsthaften Anlass zur Sorge um die Sicherheit der Zivilbevölkerung in dem Kriegsland. Die Taliban befinden sich auf dem Vormarsch, und die Sicherheitslage verschlechtert sich zusehends. Bereits im November 2017 wurde Afghanistan von den Vereinten Nationen (VN) von einem „Post Conflict Country“ als ein „Country in active conflict“ eingestuft. Seitdem hat sich die Situation vor Ort weiter verschlechtert. Selbst die afghanische Hauptstadt Kabul, wo die Abschiebeflüge aus Deutschland landen, wurde von den VN im September 2018 als keine sichere inländische Fluchtalternative bewertet (www.refworld.org/docid/5b8900109.html). Dennoch wurde bereits am 3. Juli 2018 ein Präzedenzfall geschaffen und entgegen der am 31. Mai 2017 gefällten Entscheidung, nur noch „Straftäter, Gefährder und Mitwirkungsverweigerer“ nach Afghanistan abzuschieben (https://de.reuters.com/article/deutschland-afghanistan-abschiebungen-idDEKBN1E01JD), fünf Straftäter und 46 unbescholtene abgelehnte Schutzsuchende in das Kriegsland abgeschoben (www.br.de/nachrichten/abschiebeflug-51-afghanen-aus-bayern-ausgewiesen-100.html). Die Abschiebungen betreffen immer wieder Schutzsuchende aus Afghanistan, die bereits eine Zusage für eine Ausbildung haben. Dieses Vorgehen sorgt in weiten Kreisen für große Empörung (www.br.de/nachricht/oberbayern/inhalt/abschiebung-trotz-ausbildungsangebot-100.html). Auch Kranke wie J. M. werden nach Afghanistan abgeschoben. Der psychisch kranke Afghane tötete sich kurz nach seiner Abschiebung in Kabul selbst (www.n-tv.de/politik/Familie-beerdigt-Afghanen-Jamal-M-article20532318.html). Besorgniserregend ist aus Sicht der Fragesteller auch, dass etwa 11 Prozent der nach Afghanistan Abgeschobenen bei ihrer Abschiebung gefesselt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6743).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. April 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Sammelabschiebungen fanden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 in welche Länder statt (bitte Anzahl der jeweils Abgeschobenen, Staatsangehörigkeit und Zielland angeben)?

Die Angaben können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Lfd. Nummer	Zielstaat A	Rückgeführte Personen A	Zielstaat B	Rückgeführte Personen B	Zielstaat C	Rückgeführte Personen C	Nationale oder Frontex-Maßnahme mit organisierendem Staat	Kosten Fluggerät in EUR
1	Mazedonien	29	Serbien	18			Frontex/DEU	59.200
2	Kosovo	25	Albanien	65			Frontex/DEU	64.000
3	Italien	12					national	35.000
4	Finnland	20	Norwegen	32			national	64.600
5	Pakistan	16					Frontex/DEU	202.250
6	Georgien	52					Frontex/DEU	96.200
7	Afghanistan	19					Frontex/DEU	125.000
8	Serbien	49					Frontex/DEU	35.000
9	Albanien	101	Kosovo	30			Frontex/DEU	150.000
10	Armenien	42					Frontex/DEU	89.000
11	Bulgarien	31					national	52.000
12	Tunesien	25					Frontex/DEU	58.500
13	Nigeria	10					Frontex/AUT	n. b.
14	Italien	22					national	35.000
15	Pakistan	23					Frontex/AUT	150.000
16	Ukraine	5					Frontex/CH	15.000
17	Mazedonien	71	Serbien	64			Frontex/DEU	150.000
18	Italien	14					national	35.000
19	Albanien	99	Kosovo	37			Frontex/DEU	150.000
20	Georgien	62					Frontex/DEU	96.200
21	Afghanistan	14					Frontex/DEU	125.000
22	Serbien	59					Frontex/DEU	35.000
23	Moldau	24	Kosovo	15			Frontex/AUT	n. b.
24	Nigeria	5	Ghana	8			Frontex/AUT	n. b.
25	Tunesien	25					Frontex/DEU	58.500
26	Ägypten	9					Frontex/DEU	85.500
27	Kosovo	14	Albanien	31			Frontex/AUT	n. b.
28	Schweden	3	Norwegen	20			national	62.000
29	Mazedonien	62	Serbien	68			Frontex/DEU	85.000
30	Kosovo	53	Albanien	82			Frontex/DEU	150.000
31	Italien	25					national	35.000
32	Montenegro	29					Frontex/DEU	24.600
33	Moldau	41	Bosnien-Herzegowina	27	Albanien	29	Frontex/DEU	98.208
34	Georgien	52					Frontex/DEU	108.000
35	Italien	19					National/DEU	35.000
36	Afghanistan	10					Frontex/DEU	131.437
37	Pakistan	32					Frontex/DEU	122.800
38	Serbien	57					Frontex/DEU	35.000
39	Georgien	50					Frontex/DEU	95.323

Lfd. Nummer	Zielstaat A	Rückgeführte Personen A	Zielstaat B	Rückge-führte Personen B	Zielstaat C	Rückgeführte Personen C	Nationale oder Frontex-Maß-nahme mit orga-nisierendem Staat	Kosten Fluggerät in EUR
40	Armenien	55					Frontex/DEU	89.000
41	Gambia	6	Ghana	3			Frontex/DEU	149.907
42	Bangladesch	31					Frontex/DEU	268.840
43	Tunesien	22					Frontex/DEU	58.500
44	Italien	25					national	36.960
45	Serbien	27					Frontex/DEU	35.000
46	Mazedonien	69	Serbien	38			Frontex/DEU	150.000
47	Bosnien und Herzegowina	6	Kosovo	60			Frontex/DEU	67.584
48	Nigeria	13	Gambia	6			Frontex/AUT	n. b.
49	Albanien	54					Frontex/DEU	150.000
50	Afghanistan	21					Frontex/DEU	125.000
51	Italien	18					national	36.960
52	Albanien	93	Kosovo	39			Frontex/DEU	89.760
53	Italien	25					national	36.960
54	Ägypten	6					Frontex/DEU	97.864
55	Pakistan	49					Frontex/DEU	280.461
56	Georgien	64					Frontex/DEU	91.567
57	Albanien	78	Kosovo	28			Frontex/DEU	150.000
58	Russische Föderation	52					Frontex/DEU	51.744
59	Tunesien	19					Frontex/DEU	58.500
60	Mazedonien	37	Serbien	40			Frontex/DEU	74.976
61	Italien	22					national	39.960
62	Afghanistan	15					Frontex/DEU	125.000
63	Georgien	38					Frontex/DEU	99.600
64	Finnland	18	Norwegen	21			national	72.230
65	Albanien	71	Kosovo	27			Frontex/DEU	89.760
66	Tunesien	19					Frontex/DEU	61.776
67	Mazedonien	46	Serbien	27			Frontex/DEU	89.760
68	Armenien	43					Frontex/DEU	80.000
69	Spanien	90					national	46.266
70	Italien	25					national	36.960
71	Georgien	28					Frontex/DEU	95.400
72	Georgien	51					Frontex/DEU	90.800
73	Mazedonien	26	Serbien	43			Frontex/DEU	64.000
74	Moldau	24	Albanien	54			Frontex/DEU	67.584
75	Italien	17					national	36.960
76	Mazedonien	27	Serbien	36			Frontex/DEU	67.584
77	Albanien	63	Kosovo	33			Frontex/DEU	85.000
78	Pakistan	15					Frontex/DEU	157.725
79	Tunesien	25					Frontex/DEU	61.776
80	Serbien	46					Frontex/DEU	35.000
81	Ghana	5					Frontex/DEU	146.369
82	Afghanistan	69					Frontex/DEU	318.604

Lfd. Nummer	Zielstaat A	Rückgeführte Personen A	Zielstaat B	Rückge-führte Personen B	Zielstaat C	Rückgeführte Personen C	Nationale oder Frontex-Maß-nahme mit orga-nisierendem Staat	Kosten Fluggerät in EUR
83	Mazedonien	37	Serbien	44			Frontex/DEU	89.760
84	Kosovo	31	Albanien	63			Frontex/DEU	89.760
85	Pakistan	21					Frontex/AUT	n. b.
86	Italien	25					national	36.960
87	Bosnien und Herzegowina	26	Kosovo	67			Frontex/DEU	67.584
88	Nigeria	4	Gambia	5			Frontex/AUT	n. b.
89	Ukraine	33	Aserbaid-schan	30			Frontex/DEU	149.497
90	Georgien	34					Frontex/DEU	95.400
91	Albanien	49	Kosovo	28			Frontex/DEU	74.976
92	Pakistan	8					Frontex/DEU	462.685
93	Georgien	56					Frontex/DEU	91.560
94	Russische Föderation	57					Frontex/DEU	51.744
95	Gambia	15					Frontex/DEU	163.823
96	Ägypten	15					Frontex/DEU	97.894
97	Afghanistan	46					Frontex/DEU	318.604
98	Gambia	1	Nigeria	6			Frontex/AUT	n. b.
99	Serbien	27	Mazedonien	52			Frontex/DEU	74.976
100	Montenegro	36					Frontex/DEU	27.400
101	Pakistan	16					Frontex/DEU	157.725
102	Mazedonien	46	Serbien	62			Frontex/DEU	89.760
103	Albanien	83	Kosovo	12			Frontex/DEU	89.760
104	Ghana	18					Frontex/DEU	217.450
105	Rumänien	9					National	44.352
106	Tunesien	17					Frontex/DEU	61.776
107	Armenien	35					Frontex/DEU	84.120
108	Bangladesch	15					Frontex/DEU	282.685
109	Nigeria	28					Frontex/DEU	126.705
110	Albanien	42	Moldau	84			Frontex/DEU	82.368
111	Georgien	35					Frontex/DEU	99.080
112	Afghanistan	17					Frontex/DEU	281.095
113	Georgien	65					Frontex/DEU	90.800
114	Albanien	44	Kosovo	52			Frontex/DEU	74.976
115	Tunesien	17					Frontex/DEU	61.776
116	Ghana	13					Frontex/DEU	228.322
117	Mazedonien	44	Serbien	48			Frontex/DEU	89.760
118	Italien	21					national	36.960
119	Albanien	78	Kosovo	20			Frontex/DEU	89.760
120	Pakistan	15					Frontex/DEU	122.352
121	Nigeria	15	Ghana	2			Frontex/DEU	244.196
122	Afghanistan	17					Frontex/DEU	290.635
123	Mazedonien	25	Serbien	35			Frontex/DEU	89.760
124	Kosovo	31	Albanien	62			Frontex/DEU	157.725

Lfd. Nummer	Zielstaat A	Rückgeführte Personen A	Zielstaat B	Rückge-führte Personen B	Zielstaat C	Rückgeführte Personen C	Nationale oder Frontex-Maß-nahme mit orga-nisierendem Staat	Kosten Fluggerät in EUR
125	Tunesien	18					Frontex/DEU	61.776
126	Serbien	43	Moldau	58			Frontex/DEU	82.368
127	Georgien	25					Frontex/DEU	90.800
128	Spanien	9					National/DEU	39.072
129	Gambia	10					Frontex/DEU	164.169
130	Ghana	19					Frontex/DEU	167.819
131	Mazedonien	30	Serbien	22			Frontex/DEU	74.976
132	Nigeria	5					Frontex/AUT	n. b.
133	Georgien	65					Frontex/DEU	91.560
134	Nigeria	10					Frontex/DEU	244.196
135	Italien	18					National	36.960
136	Finnland	20	Norwegen	20			National	66.211
137	Russische Föderation	43					Frontex/DEU	51.216
138	Pakistan	19					Frontex/GRC	n. b.
139	Gambia	15					Frontex/DEU	168.162
140	Angola	5					National	90.670
141	Mazedonien	45	Serbien	53			Frontex/DEU	67.584
142	Italien	13					National	36.960
143	Tunesien	25					Frontex/DEU	61.776
144	Albanien	78	Kosovo	23			Frontex/DEU	157.725
145	Armenien	44					Frontex/DEU	84.120
146	Frankreich	6					National	36.432
147	Afghanistan	42					Frontex/DEU	281.095
148	Pakistan	19					Frontex/DEU	226.725
149	Russische Föderation	33					Frontex/DEU	49.632
150	Libanon	5					National	62.511
151	Ägypten	10					Frontex/DEU	92.663
152	Georgien	62					Frontex/DEU	95.400
153	Italien	15					National	36.960
154	Albanien	55	Moldau	54			Frontex/DEU	82.368
155	Nigeria	4	Ghana	11			Frontex/DEU	78.862
156	Bangladesch	37					Frontex/DEU	334.329
157	Albanien	37	Kosovo	42			Frontex/DEU	74.976
158	Afghanistan	14					Frontex/DEU	387.604
159	Albanien	10	Mazedonien	8	Kosovo	1	Frontex/DEU	75.504
160	Frankreich	13					National	24.288
161	Georgien	64					Frontex/DEU	91.560
162	Mazedonien	25	Serbien	54			Frontex/DEU	157.725
163	Tunesien	21					Frontex/DEU	61.776
164	Nigeria	11					Frontex/AUT	29.881
165	Albanien	102	Kosovo	11			Frontex/DEU	157.725
166	Bosnien und Herzegowina	50	Moldau	24			Frontex/DEU	62.304

Lfd. Nummer	Zielstaat A	Rückgeführte Personen A	Zielstaat B	Rückgeführte Personen B	Zielstaat C	Rückgeführte Personen C	Nationale oder Frontex-Maßnahme mit organisierendem Staat	Kosten Fluggerät in EUR
167	Ghana	21					Frontex/DEU	200.128
168	Gambia	15					Frontex/DEU	168.162
169	Mazedonien	8	Serbien	39			Frontex/DEU	67.584

2. Bei wie vielen seit 2015 in Sammelabschiebungen Abgeschobenen verweigerte nach Kenntnis der Bundesregierung welches Zielland die Aufnahme aufgrund von Zweifeln an der Staatsangehörigkeit, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Im Zeitraum 2015 bis 2018 kam es zu insgesamt 98 Fällen von Übernahmeverweigerungen im Zielland. Über diese Angaben hinaus erfasst die Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen richtet sich das weitere Vorgehen im Falle der Übernahmeverweigerung einer abgeschobenen Person durch das Zielland nach den Umständen des Einzelfalls.

3. Wie setzt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Gruppe der 2018 aus Deutschland nach Afghanistan abgeschobenen Personen zusammen (bitte nach Altersgruppe, „Gefährder“, „Mitwirkungsverweigerer“, „Straftäter“ und Übrigen aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich unter den im Jahr 2018 nach Afghanistan zurückgeführten ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen ausschließlich volljährige Personen.

Mit Wegfall der zeitweise bestehenden Beschränkung der Rückführungen nach Afghanistan auf drei Personengruppen (Straftäter, Gefährder, sog. Identitätstäuscher) Anfang Juni 2018 entfiel für die Länder das Erfordernis, mitzuteilen, in welche der bisherigen drei Personengruppen die neu aufgemeldeten Personen eingeordnet werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich unter den im Jahr 2018 nach Afghanistan zurückgeführten ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen jedenfalls 140 Personen, bei denen nach Angaben der jeweiligen Länder strafrechtliche rechtskräftige Verurteilungen vorlagen bzw. eine Einordnung in die Gruppe der Straftäter erfolgte, fünf Personen mit einer Einordnung in die Gruppe der Gefährder sowie 33 Personen mit einer Einordnung in die Gruppe der sog. Identitätstäuscher. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

4. Welche Kosten entstanden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt für Sammelabschiebungen im Jahr 2018, und wie schlüsseln sich diese Kosten auf die einzelnen Sammelabschiebungen jeweils auf (bitte möglichst genaue Angaben dazu machen, wofür welche Kosten anfallen)?

Die Kosten für Sammelabschiebungen im Jahr 2018 können der Tabelle in der Antwort zu Frage 1 entnommen werden. Eine darüber hinaus gehende Aufschlüsselung der Kosten erfolgt nicht. Die Kosten für das Fluggerät der von den deutschen Behörden geplanten Frontex-Maßnahmen hat jeweils die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) getragen. Bei Maßnahmen, die nicht in deutscher Federführung lagen, beziehen sich die Angaben „Kosten Fluggerät“ in der Tabelle nur auf den Zuführungsflug von Deutschland. Vertragsdaten zu den unter ausländischer Verantwortung durchgeführten Flügen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die derzeitige Situation der am 7. Januar 2019 nach Afghanistan abgeschobenen 36 Personen?

Mit der am 7./8. Januar 2019 erfolgten Rückführungsmaßnahme wurden insgesamt 35 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige zurückgeführt, die von den afghanischen Behörden vor Ort übernommen wurden. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die afghanischen Staatsangehörigen allein der Zuständigkeit der afghanischen Behörden und eine regelmäßige Unterrichtung über den Verbleib der Rückkehrer findet nicht statt. Nach Kenntnis der Bundesregierung nutzten alle die mit der Maßnahme am 7. Januar 2019 zurückgeführten Personen nach ihrer Ankunft in Kabul die von IOM (Internationale Organisation für Migration) zur Verfügung gestellte Unterstützung bei der Weiterreise an den jeweiligen Zielort. Darüber hinaus nahmen zunächst 18 Personen das Angebot von IOM für eine kostenlose und temporäre Unterbringung an.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zusammensetzung der am 7. Januar 2019 nach Afghanistan abgeschobenen Personengruppe (bitte nach Altersgruppe, Geschlecht, „Gefährder“, „Mitwirkungsverweigerer“, „Straftäter“ und Übrigen aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich unter den am 7./8. Januar 2019 nach Afghanistan zurückgeführten ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen ausschließlich volljährige Männer.

Mit Wegfall der zeitweise bestehenden Beschränkung der Rückführungen nach Afghanistan auf drei Personengruppen (Straftäter, Gefährder, sog. Identitätstäuscher) Anfang Juni 2018 entfiel für die Bundesländer das Erfordernis, mitzuteilen, in welche der bisherigen drei Personengruppen die neu aufgemeldeten Personen eingeordnet werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich auf der am 7./8. Januar 2019 durchgeführten Rückführungsmaßnahme jedenfalls 19 Personen, bei denen strafrechtliche rechtskräftige Verurteilungen vorlagen sowie zwei Personen mit einer Einordnung in die Gruppe der sog. Identitätstäuscher.

Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

7. Welche weiteren Sammelabschiebungen in welche Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das Jahr 2019 geplant?

Über beabsichtige Sammelcharterflüge kann die Bundesregierung keine Angaben im Vorfeld zu diesen Maßnahmen machen. Konkrete Angaben, wie beispielsweise der beabsichtige Zeitpunkt einer Maßnahme, Frequenz und Zielorte, würden zu einer Vorhersehbarkeit der Maßnahme führen und damit ihre Durchführung und ihren Erfolg gefährden. Vor diesem Hintergrund muss das Informationsinteresse des Parlaments ausnahmsweise zurückstehen.

8. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung ggf. in Sammelabschiebungen gegenüber Abschiebungen, die im Rahmen von Linienflügen durchgeführt werden?

Bei Rückführungen auf Linienflügen ist die Anzahl der Rückzuführenden begrenzt. Durch die Nutzung von Chartermaschinen besteht bei Sammelabschiebungen die Möglichkeit eine größere Anzahl von ausreisepflichtigen Personen zurückzuführen. Darüber hinaus kann bei einem Rückgriff auf Chartermaschinen das Routing flexibler gestaltet werden.

9. Welche Gesetzesänderungen zur Verfahrensbeschleunigung, -vereinfachung und -vereinheitlichung von Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten prüft die Bundesregierung, und wie will sie vermeiden, dass diese Beschleunigungen dazu führen, dass Menschen irrtümlich abgeschoben werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 12a auf Bundestagsdrucksache 19/3922)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erarbeitet hierzu derzeit einen Gesetzentwurf. Die Ressortabstimmung zu diesem Gesetzentwurf wurde noch nicht eingeleitet, so dass zum Inhalt noch keine Aussagen getroffen werden können.

10. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaft halten sich mit welchen Aufgaben wo in Afghanistan auf, und wie viele von ihnen sind für die Betreuung von ankommenden Abschiebungen, und wie viele für die Ausstellung von Visa zuständig?

Derzeit sind an der deutschen Botschaft Kabul sieben entsandte Beschäftigte des Auswärtigen Amts in den Aufgabenbereichen Politik, Rechts- und Konsularwesen, Wirtschaft und Verwaltung im Einsatz. Zusätzlich ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ein Mitarbeiter für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie aus dem Bereich der Bundespolizei ein Sicherheitsberater eingesetzt. Weitere aus Deutschland entsandte Kollegen sind ausschließlich im Sicherheitsbereich tätig (Personen- und Objektschutz).

Am Generalkonsulat in Masar-e Sharif arbeiten vier Entsandte des Auswärtigen Amts sowie ein Entsandter des BMZ, daneben Sicherheitspersonal.

Mit der Betreuung von ankommenden rückgeführten Afghanen sind die für Politik und Rechts- und Konsularwesen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft Kabul befasst. Bis auf weiteres stellen weder die deutsche Botschaft Kabul noch das Generalkonsulat Masar-e Sharif Visa aus.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Sicherheitslage für die Zivilbevölkerung in Afghanistan, und welche Gebiete sind ihrer Ansicht nach mit welcher Begründung als sicher anzusehen, und welche Konsequenzen zieht sie aus dem Vormarsch der Taliban (www.nzz.ch/international/die-afghanischen-truppen-scheinen-zunehmend-machtlos-gegen-die-taliban-ld.1412371)?

Die Sicherheitslage in Afghanistan bleibt weiterhin landesweit regional unterschiedlich ausgeprägt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/8031 verwiesen.

12. Wie weit sind die Fortschritte in Afghanistan zur Widereröffnung der Visaabteilungen der Botschaften und Konsulate, insbesondere in Kabul und Mazar-i-Sharif gediehen, warum wurden diese Abteilungen bisher nicht widereröffnet, und inwieweit steht dort ausreichend Personal zur Verfügung (bitte ausführen)?

Es gibt derzeit keine Pläne zur Eröffnung einer Visastelle am Generalkonsulat in Masar-e Sharif.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Wiedereröffnung einer Visastelle in Kabul bewusst. Die bisher im Rahmen des Wiederaufbaus der Botschaft geschaffenen Unterkunftsmöglichkeiten und Arbeitsplätze reichen jedoch noch nicht, um auch Personal für den Betrieb einer Visastelle zu beherbergen.

Die Instandsetzung und weitere Nutzung des Gebäudes, in dem die Visastelle untergebracht war, scheidet aus Sicherheitserwägungen aus (vgl. auch Antwort zu Frage 22). Eine Entscheidung über die Umsetzung der Neuerrichtung einer Visastelle ist angesichts der Rahmenbindungen vor Ort noch nicht getroffen worden.

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einstufung der afghanischen Hauptstadt Kabul als keine sichere Fluchtalternative durch den UNHCR, und wie sind in Folge dieser Einstufungen Abschiebungen dorthin zu rechtfertigen (www.refworld.org/docid/5b8900109.html)?

Die Veröffentlichung der UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 wird zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung anderer aktueller Quellen bei der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berücksichtigt. Das BAMF wertet zur Beurteilung der Frage, ob inländische Schutzmöglichkeiten in einem Herkunftsland bestehen, eine Vielzahl von nationalen und internationalen Quellen aus. Dazu gehören neben den genannten UNHCR-Richtlinien insbesondere die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Berichte des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) und anderer ausländischer Stellen (etwa von Migrationsbehörden anderer Staaten und UN-Organisationen etc.). Daneben fließen auch Informationen von nationalen und internationalen NGOs in die Bewertung ein. Das BAMF prüft in jedem Einzelfall, ob ein Anspruch auf Schutz oder gegebenenfalls die Anordnung eines Abschiebungsverbots besteht.

14. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über einen „Vormarsch der Taliban“ in Afghanistan (www.nzz.ch/international/die-afghanischen-truppen-scheinen-zunehmend-machtlos-gegen-die-taliban-ld.1412371), und welche asylpolitischen Konsequenzen zieht sie daraus?

Seit dem Ende der ISAF-Mission konnten die Taliban ihren Einfluss über ihre traditionellen Kernräume im Süden und Osten des Landes hinaus insbesondere in Nord- und Westafghanistan ausbauen. In asylpolitischen Fragen wird dies berücksichtigt. Insbesondere wertet das BAMF zur sicherheitsrelevanten Lageentwicklung regelmäßig verschiedene Quellen (z. B.: SIGAR, USDOS Berichte) bezüglich der afghanischen Provinzen und hinsichtlich der Opferzahlen aus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie viel Prozent von Afghanistan und welche Landesteile werden im Moment von den Taliban kontrolliert, welche Gebiete stehen unter ihrem erheblichen Einfluss, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die menschenrechtliche Lage und Sicherheitslage in den von den Taliban kontrollierten oder beeinflussten Regionen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die 2004 verabschiedete afghanische Verfassung enthält einen umfassenden Grundrechtekatalog. Darüber hinaus hat Afghanistan die meisten der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge − zum Teil mit Vorbehalten − unterzeichnet und/oder ratifiziert. Zur Umsetzung dieser in den von den Taliban kontrollierten Landesteilen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

16. In welcher afghanischen Provinz gab es im Jahr 2018 die höchste Zahl von zivilen Opfern bei Anschlägen oder Kampfhandlungen, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan / UNAMA) veröffentlicht seit einigen Jahren eigene Berichte zu „Protection of Civilians in Armed Conflict“, die Angaben zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Afghanistan enthält. Der aktuelle Bericht ist unter folgendem Link einsehbar: (https://unama.unmissions.org/civilian-deaths-afghan-conflict-2018-highest-recorded-level-%E2%80%93-un-report).

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse zu der Anzahl der in Afghanistan durch direkte Kriegsfolgen verursachten zivilen Opfer noch zu deren regionaler Verteilung vor.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Vollstreckung der Todesstrafe durch den afghanischen Staat im Jahr 2018?

Der Bundesregierung ist die Vollstreckung der Todesstrafe durch den afghanischen Staat im Jahr 2018 in drei Fällen bekannt.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über extralegale Hinrichtungen u. a. von Kindern durch afghanische Sicherheitskräfte bei Razzien in Nangarhar, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über weitere ähnliche Vorfälle, und welche Konsequenzen zieht sie daraus (www.deutschlandfunkkultur.de/razzien-in-afghanistan-wenn-soldaten-die-falschen-toeten.979.de.html?dram:article_id=438243)?

Hierzu liegen der Bundesregierung abgesehen von den öffentlich zugänglichen Quellen keine Erkenntnisse vor.

19. Wie hoch sind die durchschnittlichen Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines deutschen Visums an den Ersatzbotschaften in Islamabad und Neu-Delhi?

Anträge auf Schengen-Visa können an den Visastellen in Islamabad, Neu Delhi, Istanbul und Dubai ohne Wartezeiten gestellt werden; lediglich in Islamabad kommt es bei Schengen-Visa zu kurzen Wartezeiten.

Bei D-Visa (nationale Visa), die in Islamabad und Neu Delhi beantragt werden können, besteht aktuell eine Wartezeit von mindestens zwölf Monaten auf einen Termin zur Abgabe des Antrags.

20. Wie viele afghanische Staatsangehörige haben seit der Schließung der Visaabteilungen der Botschaften in Afghanistan in den Ersatzbotschaften Visa zum Familiennachzug beantragt (bitte quartalsweise aufschlüsseln und nach Möglichkeit auch angeben, bei wie vielen Visaanträgen es um den Nachzug zu in Deutschland anerkannten afghanischen Flüchtlingen bzw. subsidiär Schutzberechtigten geht)?

Auf die untenstehende Tabelle wird verwiesen. Hierbei ist zu beachten, dass die Zahlen neben dem Familiennachzug zu Schutzberechtigten auch den Familiennachzug zu Deutschen sowie zu Ausländern, die aus anderen Gründen als der Zuerkennung einer Schutzberechtigung einen Aufenthaltstitel besitzen, umfassen.

Die erbetene differenzierte Auflistung nach dem Schutzstatus der in Deutschland lebenden Referenzpersonen wird mit dem vom Auswärtigen Amt eingesetzten System ab dem Jahr 2019 möglich sein.

Zahl der bearbeiteten D-Visa zur Familienzusammenführung mit Staatsangehörigkeit AFG							
Land	AV-Ort	2017		2018			
		3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3.Quartal	4.Quartal
Pakistan	Islamabad	16	13	322	304	335	311
Indien	Neu Delhi	1	2	32	158	207	150
Gesamt		**17**	**15**	**354**	**462**	**542**	**461**

21. Wann soll die Visaabteilung der Botschaft in Kabul wiedereröffnet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

22. Welche Schäden haben die Visaabteilung der deutschen Botschaft und das darin befindliche Daten- und Aktenmaterial bei dem Anschlag im Mai 2017 erlitten?

Die Räumlichkeiten der Visastelle der Deutschen Botschaft Kabul waren bis zu dem Anschlag vor der Botschaft am 31. Mai 2017 in einer ausgelagerten Liegenschaft untergebracht und sind daher infolge des Anschlags nur geringfügig beschädigt worden. Als mittelbare Folge des Anschlags auf die Hauptliegenschaft der Botschaft war auch der Weiterbetrieb der Visastelle aus Sicherheitsgründen und infolge der seitdem fehlenden, zuvor über die Botschaft sichergestellten, Infrastruktur nicht mehr möglich.

Zum Zeitpunkt des Anschlags befanden sich in der Visastelle ca. 2 000 gestellte D-Visa-Anträge, die nach Berlin verbracht wurden. Der Server der Visastelle mit den elektronisch gespeicherten Daten wurde sichergestellt und ebenfalls nach Berlin verbracht.

23. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung, Planung und den aktuellen Stand der Einrichtung eines Büros der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zur Unterstützung des Familiennachzugs aus Afghanistan (https://afghanistan.diplo.de/af-de/service/05-VisaEinreise/-/2104060)?

IOM wurde vom Auswärtigen Amt beauftragt, die Familienangehörigen von Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland zu unterstützen. Ziel des vom Auswärtigen Amt initiierten Familienunterstützungsprogramms ist es, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente für die Visum-Beantragung vorliegen. IOM soll zu diesem Zweck auch ein Zentrum in Kabul betreiben,

welches sich im Aufbau befindet. Anfang April soll das Büro in Kabul seine Arbeit aufnehmen. Antragstellerinnen und Antragssteller, die auf einen Termin warten, werden jedoch bereits seit Anfang des Jahres telefonisch oder per E-Mail kontaktiert und entsprechend unterrichtet; dies erfolgt derzeit durch das IOM-Büro Berlin.

24. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Unterbringung der aus Deutschland abgeschobenen afghanischen Schutzsuchenden bei der IOM in Kabul, wie lange bleiben Schutzsuchende durchschnittlich dort, und was passiert mit den Schutzsuchenden, wenn sie nach zwei Wochen aus der Unterkunft entlassen werden, aber immer noch keine Unterkunft gefunden haben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 20 der Abgeordneten Luise Amtsberg, Plenarprotokoll 19/73)?

Im Rahmen eines aus EU-Mitteln geförderten Projekts haben die aus Deutschland nach Afghanistan zurückgeführten afghanischen Staatsangehörigen die Möglichkeit, das Angebot von IOM für eine kostenlose Unterbringung von zwei Wochen in Kabul wahrzunehmen. Ob und in welchem Umfang die zurückgeführten Personen dieses Angebot annehmen, ist nach Kenntnis der Bundesregierung einzelfallabhängig.

Im Anschluss an das oben genannte Angebot können sich die aus Deutschland zurückgeführten Personen weiterhin an IOM wenden, um Unterstützung durch das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“ in Afghanistan zu erhalten.

Im positiven Fall können sie neben Beratungsleistungen z.B. für die berufliche Reintegration unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Mietzuschüsse für angemietete Unterkünfte erhalten bzw. Sachleistungen, um Unterkünfte zu renovieren. Bis dato haben mehr als 300 Afghanen diese Unterstützungsleistungen vor Ort nach Rückkehr aus Deutschland nach Afghanistan im Rahmen des BMZ-Programms „Perspektive Heimat“ erhalten.

25. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einstufung Afghanistans durch die Vereinten Nationen im November 2017 von einem „Post Conflict Country“ zu einem „Country in active conflict“?

Inwieweit wurden Entscheidungen zu Abschiebungen von afghanischen Staatsangehörigen auf Grundlage dieser Einstufung anders bewertet (www.charityandsecurity.org/country/afghanistan)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die zwangsweise Verabreichung sedierender Medikamente an Asylsuchende im Rahmen von Abschiebungen nach Afghanistan (https://thruttig.wordpress.com/2018/09/07/vor-afghanistan-sammelabschiebung-nr-16-anwendung-von-beruhigungsmitteln/)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4960 wird verwiesen.

27. Wie viele Abschiebungen nach Afghanistan mussten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 und 2018 abgebrochen werden, weil Betroffene sich im Vorfeld der Abschiebung oder auf dem Weg zum Flughafen selbst verletzten?

Der Vollzug von Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörden. Insbesondere führen die jeweiligen Landesbehörden die Rückzuführenden zum konkreten Termin zum Flughafen zu. Die Bundesregierung erfasst hierzu statistisch keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Insoweit wird auf die Zuständigkeit der Bundesländer verwiesen.

28. In wie vielen Fällen wurden bei BAMF-Anhörungen (BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) von asylsuchenden Frauen aus Afghanistan bei Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung „besonders geschulte Entscheiderinnen“ (vgl. Antwort zu Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/4276) hinzugezogen, in wie vielen dieser Fälle nahmen die Entscheiderinnen auch als Anhörerinnen an den Anhörungen teil, und wie wurden diese Verfahren insgesamt beschieden?

Zum Einsatz von Sonderbeauftragten in Asylverfahren bei geschlechtsspezifischer Verfolgung, insbesondere bei der Durchführung von Anhörungen durch diese Sonderbeauftragten und bezüglich der darauf basierenden Asylentscheidungen, liegen keine statistischen Daten vor.

29. Was ist unter der „besonderen Schulung“ von Entscheiderinnen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung zu verstehen (vgl. Antwort zu Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 19/4276), und handelt es sich dabei um allgemeine oder länderspezifische Kenntnisse?

Die Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifisch Verfolgte absolvieren derzeit obligatorisch das diesbezügliche EASO-Schulungsmodul zum Thema „Geschlecht, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung“, das sich umfassend mit dem Thema „geschlechtsspezifische Verfolgung“ befasst. Ergänzt wird das Schulungsmodul durch eine zweitägige Basisschulung des BAMF. Diese enthält neben den Inhalten zur geschlechtsspezifischen Verfolgung auch praxisbezogene, herkunftsländerspezifische Inhalte.

a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch afghanische Sicherheitskräfte?

Im jüngsten Bericht des VN-Generalsekretärs zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom Mai 2018 (A /72/865– S /2018/465) werden für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 vier verifizierte Fälle von sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs gegen Jungen, z. T. im Alter von 13 Jahren erwähnt. Drei der Fälle werden den afghanischen Sicherheitskräften (Afghan National Defence and Security Forces) und einer den Taliban zugeordnet.

b) Waren die Prävention von sexuellem Missbrauch im Rahmen der Ausbildung afghanischer Sicherheitskräfte durch deutsche Behördenvertreter Thema, und falls ja, in welcher Weise?

Der Themenbereich Prävention von „sexueller Belästigung“ ist im Teilbereich „Menschenrechte“ in den Lehrplänen der afghanischen Polizeianwärter enthalten. Diese Lehrpläne wurden u.a. mit Beteiligung des deutschen Polizeiberaterteams

in Afghanistan erstellt. Das Thema „Menschenrechte“ spielt bei jeder polizeilichen Ausbildungshilfemaßnahme eine wichtige Rolle. Die Vermittlung des Themas durch die Ausbilder geschieht u.a. bei der Fortbildung von Multiplikatoren („Train the Trainer“-Kurse) und in Verbindung mit der unmittelbaren Vermittlung von Fachthemen.

c) Werden Anhörer und Entscheider im BAMF entsprechend der Thematik des sexuellen Missbrauchs von jungen Männern durch Sicherheitskräfte in Afghanistan sensibilisiert, und falls ja, auf welche Weise?

Das Thema sexuelle Gewalt wird umfassend in Materialien, die für Entscheider des BAMF zur Verfügung stehen, auch im Hinblick auf eine mögliche Schutzrelevanz, behandelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

d) Welche Gefahren bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für nach Afghanistan zurückgekehrte Opfer sexuellen Missbrauchs?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind Opfer sexuellen Missbrauchs nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan keinen besonderen Gefahren ausgesetzt. Sollte der sexuelle Missbrauch bekannt werden, werden Opfer und deren Familien jedoch oft von ihrer sozialen Umgebung verstoßen. Ob und welche konkreten Gefahren für Schutzsuchende bestehen, wird im Übrigen seitens des BAMF im Asylverfahren im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333